



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

20.07.2011

Nr. 70/2011

Seite 588 - 598

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Ernährung und Gesundheit (BB Master EuG) an der Fachhochschule Münster
vom 19. Juli 2011



**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Ernährung und Gesundheit (BB Master EuG) an der Fachhochschule Münster
vom 19. Juli 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums, Anrechnung von Leistungen	4
§ 5 Modulprüfungen des Studiums.....	4
§ 6 Andere Prüfungsformen	4
§ 7 Masterthesis	5
§ 8 Kolloquium.....	6
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

Anlage 1
Studienplan

Anlage 2
Wahlpflichtkatalog

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Ernährung und Gesundheit an der Fachhochschule Münster, den der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management anbietet. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährung und Gesundheit an der Fachhochschule Münster.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Ernährung und Gesundheit zu analysieren, praxismgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß §66 HG der Hochschulgrad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M.Sc.“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Ernährung und Gesundheit an der Fachhochschule Münster sind nachzuweisen:
 - ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Fachrichtung Oecotrophologie mit einer Profilierung im Bereich Ernährung/Ernährungswissenschaft oder
 - verwandter Fachrichtungen mit einer Profilierung im Bereich Ernährung/Ernährungswissenschaft mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (• 2,5) und die studiengangbezogene besondere Eignung.
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

- (3) Die studiengangbezogene besondere Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den Masterstudiengang Ernährung und Gesundheit an der Fachhochschule Münster, die der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management erlässt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums, Anrechnung von Leistungen

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 47 bis 65 Semesterwochenstunden (SWS), abhängig von der Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule. Der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 90 Leistungspunkte aus Modulen gemäß § 6, 25 Leistungspunkte für die Masterthesis und 5 Leistungspunkte für das Kolloquium. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan (Anlage 1) und dem Modulplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann grundsätzlich zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Gleichwertige Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können in einem Umfang von maximal 45 Leistungspunkten angerechnet werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium sind stets im Masterstudiengang Ernährung und Gesundheit an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.

§ 5

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Studium sind Pflichtmodule einschließlich einem Projektmodul im Umfang von 50 Leistungspunkten (LP) und Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 LP zu absolvieren. Das Nähere ergibt sich aus den beiliegenden Studienplänen (Anlage 1) und dem Modulplan (Anlage 2).
- (2) Die Studierenden werden bei der Auswahl und Zusammenstellung ihrer Wahlpflichtmodule vom Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management mit dem Ziel eines fachlich abgestimmten Studiums beraten.
- (3) Die Modulprüfungen "Ernährungswissenschaftliche Forschungsmethoden" und "Forschungsfelder der nachhaltigen Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft" werden abweichend von § 9, Absatz 1, Satz 1, AT PO, lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und bei der Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt.

§ 6 Andere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer Klausurarbeit (§15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§16 AT PO) auch aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination dieser Prüfungsformen bestehen, soweit dies in der entsprechenden Modulbeschreibung vorgesehen ist. Im Falle einer Kombinationsprüfung legen die Prüfenden die Gewichtung der Prüfungsteile vorher fest.
- (2) Die Prüfungsaufgabe für eine andere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsmoduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede/r nur den von ihr/ihm gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest. Die prüfenden Personen legen unter Beachtung der vorher vereinbarten Gewichtung die Prüfungsnote gemeinsam fest.
- (3) Hausarbeiten sind lehrveranstaltungsbegleitende schriftliche Ausarbeitungen, die 15-20 Seiten (mit ca. 2000 Zeichen/ Seite) nicht überschreiten sollen. Das Thema der Hausarbeit und die Bearbeitungszeit werden von den Prüfenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas, inkl. Ausgabetermin, wird aktenkundig gemacht und erfolgt durch die Prüfenden in der Regel zum Beginn des Semesters. Der Abgabetermin wird vom Prüfungsausschuss für alle Hausarbeiten in jedem Semester einheitlich festgelegt und bekannt gegeben. Die Abgabe erfolgt im Prüfungsamt des Fachbereichs und wird aktenkundig gemacht. Bei Zustellung über den Postweg ist der Einlieferungstermin bei dem Postzustellungsunternehmen maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Die Hausarbeit muss eine Erklärung des Prüflings enthalten, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Hausarbeiten sind in der Regel von einer prüfenden Person zu bewerten.
- (4) Die Präsentation besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung in angemessenem Umfang und einem mündlichen Vortrag, der innerhalb einer Lehrveranstaltung stattfinden soll. Die Dauer der Präsentation legen die Prüfenden einheitlich für alle Studierenden einer Veranstaltung fest. Die Präsentationsthemen werden von den Prüfenden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen ausgegeben. Die schriftliche Ausarbeitung soll mindestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag den Prüfenden vorliegen. Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung erfolgt in der Regel durch zwei Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers. Die Gewichtung beider Prüfungsleistungen legen die Prüfenden vor dem Zeitpunkt der Prüfung gemeinsam fest.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 7 Masterthesis

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterthesis beträgt 80 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt bis zu vier Monate.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Fachhochschule Münster im Masterstudiengang "Ernährung und Gesundheit" eingeschrieben und
 2. mindestens 70 LP aus Modulprüfungen gemäß § 5 Abs. 1 nachweisen kann.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Für die bestandene Masterthesis erhält die Kandidatin oder der Kandidat 25 Leistungspunkte.

§ 8 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterthesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 7 Abs. 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind,
 2. alle Modulprüfungen gemäß § 7 bestanden und damit 90 Leistungspunkte nachgewiesen sind und
 3. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 5 Leistungspunkte.

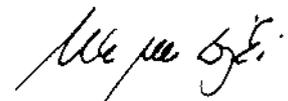
§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die besonderen Bestimmungen für den Masterstudiengang Ernährung und Gesundheit treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management vom 8. Juni 2011.

Münster, den 19. Juli 2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski

Anlage 1: Studienverlauf für den Masterstudiengang Ernährung und Gesundheit an der Fachhochschule Münster *

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunde/n
S = Seminar

LP = Leistungspunkt/e
P = Praktikum

SU = Seminaristischer Unterricht
PL = Prüfungsleistung/en

Ü = Übung
MP = Modulprüfung

Modul		Fachsemester A				Fachsemester B				Fachsemester C				Fachsemester M				PL	LP	• SWS		
		SWS				SWS				SWS				SWS								
		SU	Ü	S	P																	
Bezeichnung																						
E01	Ernährungswissenschaftliche Forschungsmethoden (1+2)	2				2												MP	5	4		
E02	Adipositas	2			1													MP	5	3		
E03	Ernährungsabhängige Krankheiten	2			2													MP	5	4		
E04	Projekt	2																MP	5	2		
	Wahlpflichtmodul I	Siehe Katalog																				
	Wahlpflichtmodul II	Siehe Katalog																				
	Wahlpflichtmodul III	Siehe Katalog																				
E05	Pathobiochemie					2												MP	5	2		
E06	Kinder- und Jugendmedizin					4												MP	5	4		
E07	Gesundheitspsychologie A					5												MP	5	5		
	Wahlpflichtmodul IV					Siehe Katalog																
	Wahlpflichtmodul V					Siehe Katalog																
E08	Zielgruppenspezifische Ernährung									2-4								MP	5	2-4		
E09	Public Health Nutrition									2								MP	5	2		
E10	Gesundheitspsychologie B									2	1							MP	5	3		
	Wahlpflichtmodul VI									Siehe Katalog												
	Wahlpflichtmodul VII									Siehe Katalog												
	Wahlpflichtmodul VIII									Siehe Katalog												
	Masterthesis																			25		
	Kolloquium																			5		
	• Lehrveranstaltungsart																				47 - 65	
	• Lehrveranstaltungen/LP																				120	

* Die Fachsemester werden in Abhängigkeit des Studienbeginns in der Reihenfolge A-B-C-M, B-C-A-M oder C-A-B-M studiert.

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden
 = Praktikum
 Ü = Übung

SU =
 S = Seminar

Seminaristischer Unterricht
 LP = Leistungspunkte

P

Nr.	Modul	SWS					• SWS	PL
		SU	Ü	S	P	LP		
EW01	Nahrungsmittelunverträglichkeiten und Allergien	4				5	4	MP
EW02	Behandlungskonzepte bei Diabetes Mellitus	2			2	5	4	MP
EW03	Klinische Ernährung	2				5	2	MP
EW04	Ernährung und Onkologie	2-4				5	2-4	MP
EW05	Kommunikation und PR im Ernährungs- und Gesundheitsbereich	4				5	4	MP
EW06	Bio- und Gentechnologie in der Lebensmittelproduktion	2			2	5	4	MP
EW07	Aktuelle Lebensmittelmikrobiologie	2			2	5	4	MP
EW08	Funktionelle Lebensmittel – Aktuelle Aspekte	2			2	5	4	MP
EW09	Immunoassays in der Allergiediagnostik u. Lebensmittelanalytik	2			2	5	4	MP
EW10	Gesundheitsmanagement in Organisationen	2				5	2	MP
N07	Forschungsfelder der nachhaltigen Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft			4		5	4	MP
NW13	Gesundheitskommunikation			4		5	5	MP
NW14	Nachhaltige Erzeugung und Verarbeitung in der Ernährungskette			3		5	3	MP
NW20	Konsumenten- und Ernährungskultur			4		5	4	MP
W01	Aktuelle Themen der Ernährungswissenschaft			2-4		5	2-4	MP
W02	Aktuelle Themen der Dienstleistungswirtschaft			2-4		5	2-4	MP
W03	Ansätze des Qualitätsmanagements in Unternehmen			2		5	2	MP
W04	Einführung i. d. BWL/Investition + Finanzierung			4		5	4	MP
W05	Aktuelle Themen der Ernährungswirtschaft			2-4		5	2-4	MP
W06	Aktuelle Themen des Facility Management			2-4		5	2-4	MP